

Teilnahmebedingungen

Wer kann am Wettbewerb teilnehmen?

Am Wettbewerb können alle Unternehmen aus der Metropolregion Hamburg teilnehmen, die sich als Einzelgesellschaft anmelden. Einzelgesellschaft ist jede Firma, die nach außen selbstständig auftritt, unabhängig von ihrer gesellschaftsrechtlichen Verflechtung und Struktur. Insbesondere gelten Konzerntöchter, Schwester- oder Muttergesellschaften oder andere Beteiligungsgesellschaften gleichen oder anderen Namens jeweils als Einzelgesellschaft. Diese können somit ausschließlich als einzelne Gesellschaften zum Wettbewerb angemeldet werden.

Wer ist Vertragspartner?

Der Vertrag über die Teilnahme am Wettbewerb wird geschlossen mit dem Ausrichter, der Roos Consult GmbH & Co. KG, Steinhorster Weg 1b, 23847 Schiphorst, Tel: 04536 - 80 97 87, Fax: 04536 - 80 97 76. Roos Consult stellt nach Erhalt der schriftlichen Anmeldung die Rechnung über die Teilnahmegebühr aus.

Wer sind Ansprechpartner?

Seitens des Ausrichters wird jedem Unternehmen, das am Wettbewerb teilnimmt, ein fester Ansprechpartner zugeordnet, der verbindliche Auskünfte zur Datenerhebung sowie dem allgemeinen operativen Vorgehen erteilen kann. Die von den teilnehmenden Unternehmen benannten Ansprechpartner sind ebenfalls berechtigt, alle rechtsgeschäftlichen und sonstigen Erklärungen verbindlich abzugeben und/oder entgegenzunehmen.

Welche Leistungen umfasst die Teilnahmegebühr?

Alternative 1: Befragung der Mitarbeitenden und Führungskräfte

Die teilnehmenden Unternehmen stellen sich im Zuge der Wettbewerbsbeteiligung einer empirischen Befragung in deutscher und/oder englischer Sprache. Bei der Befragung wird grundsätzlich zwischen Führungskräften sowie Mitarbeitenden des Unternehmens differenziert. Die Befragung der Mitarbeitenden und Führungskräfte des Unternehmens kann direkt im Anschluss an die Anmeldung erfolgen, endet aber spätestens am letzten Tag des grundsätzlichen Befragungszeitraumes. Die Befragung erfolgt per Internet (online) oder schriftlich („Papier-Bleistift“) im technisch realisierbaren Rahmen. Nach dem Ende des grundsätzlichen Befragungszeitraumes wird für jedes Unternehmen das zugehörige eigene Befragungsergebnis in anschaulicher Weise in einem schriftlichen Ergebnisbericht zusammengefasst und in Form eines PDF-Dokuments elektronisch übermittelt. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich, die Personen, die an der Befragung teilnehmen sollen, im Vorfeld auf die Befragung hinzuweisen und zur Teilnahme aufzufordern. Eine nicht fristgerechte Teilnahme an der Befragung bis zum Ende des grundsätzlichen Befragungszeitraumes führt dazu, dass das Unternehmen keine Bewertung erhalten kann und daher in Folge auch keine Auszeichnung vergeben wird. Bei einer Papier- und Bleistift-Befragung kann der Ausrichter des Wettbewerbes je auszuwertenden Papier-Fragebogen Zusatzkosten von 1 Euro je bearbeitetem Bogen fakturieren (zzgl. ges. MwSt.). Die Roos Consult GmbH & Co. KG behält sich vor, ergänzend zur Befragung ausgewählte Unternehmen zudem auch im Rahmen eines persönlichen Audits zu besuchen.

Alternative 2: Strukturiertes Audit

Das strukturierte Audit wird im Zuge eines persönlichen Besuches vor Ort im Unternehmen bzw. virtuell als Videokonferenz ohne eine empirische Befragung durchgeführt. Im Zuge eines solchen Audits werden Einzelgespräche mit Verantwortlichen der Personalabteilung sowie der Geschäftsleitung und darüber hinaus Gruppeninterviews mit unterschiedlichen Auszubildenden und Ausbildungsverantwortlichen geführt.

Unternehmen, die sich in einer Einzeldisziplin auditieren lassen, erhalten im Falle einer positiven Bewertung im Audit das Siegel „Hamburgs beste Ausbildungsbetriebe“

mit dem erläuternden Sonderzusatz für die als auszeichnungswürdig angesehene Kategorie. Die Eindrücke, die sich aus dem Audit ergeben, werden direkt im Anschluss noch vor Ort mit Verantwortlichen des teilnehmenden Unternehmens in einem persönlichen Gespräch dargestellt und bei Bedarf diskutiert.

Wann erhält man eine Auszeichnung?

Basierend auf den Ergebnissen der Befragung der Auszubildenden und Ausbildungsverantwortlichen kann einem teilnehmenden Unternehmen die Auszeichnung „Hamburgs beste Ausbildungsbetriebe 2026“ zugesprochen werden. Die Auszeichnung erfordert eine Mindestanzahl an Bewertungspunkten, die sich aus den Resultaten der Befragung ergeben und als standardisierte Bewertungsgrundlage vor Beginn des Wettbewerbs festgelegt sind. Erreicht ein Unternehmen diese Mindestanzahl an Punkten für die Vergabe einer Auszeichnung, wird ihm ohne weitere Kosten die Auszeichnung „Hamburgs beste Ausbildungsbetriebe 2026“ verliehen. Die Bewertung aller Unternehmen wird einer Jury vorgelegt, die sich aus Vertretern des Ausrichters zusammensetzt. Im Zweifelsfall legt diese Jury abschließend fest, wer die Auszeichnung „Hamburgs beste Ausbildungsbetriebe 2026“ führen darf. Es wird keine Gewähr für das Erreichen bestimmter Ergebnisse, Resultate, Geschäftsziele oder sonstiger Erfolge übernommen.

Unternehmen, die insgesamt schon mindestens fünf Mal als „Hamburgs beste Ausbildungsbetriebe“ ausgezeichnet werden konnten, werden in die „Hall of Fame“ aufgenommen und erhalten zusätzlich zum Siegel „Hamburgs beste Ausbildungsbetriebe 2026“ das Siegel „Hamburgs beste Ausbildungsbetriebe 2026, Hall of Fame“.

Siegel „Hamburgs beste Ausbildungsbetriebe“

Alle ausgezeichneten Unternehmen erhalten elektronische Druckvorlagen des Siegels „Hamburgs beste Ausbildungsbetriebe 2026“ im JPEG- PNG- und EPS-Dateiformat. Die Unternehmen sind berechtigt, dieses Siegel in ihrer Außendarstellung ab dem Tag der Preisverleihung 12 Monate lang zu nutzen. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist ausgeschlossen und kann zu Abmahnungen führen. Das Siegel darf in keiner Form verfälscht oder beschnitten werden. Eine irreführende Darstellung der Bewertung innerhalb des Wettbewerbs ist ebenso verboten. Für die zusätzliche Auszeichnung „Hamburgs beste Ausbildungsbetriebe 2026, Hall of Fame“, die manche ausgezeichnete Unternehmen ergänzend führen dürfen, gelten diese Regeln analog.

Prämierung

Alle ausgezeichneten Unternehmen erhalten einen Pokal sowie eine zugehörige Urkunde. Ein Anspruch auf eine bestimmte Art der Preisverleihung oder in der Vergangenheit freiwillig gewählter Zusatzleistungen besteht explizit nicht.

Aberkennung der Auszeichnung

Sollten dem Ausrichter vor der Vergabe einer Auszeichnung oder auch im Nachgang zu einer bereits vergebenen Auszeichnung Informationen erreichen, die dieser Auszeichnung hätten entgegenstehen können, sofern sie rechtzeitig bekannt gewesen wären, ist der Ausrichter befugt, die Auszeichnung entweder gar nicht erst zu vergeben oder auch im Nachgang wieder abzuerkennen. Über Aberkennung oder die Nicht-Vergabe hat der Ausrichter das betreffende Unternehmen schriftlich und unter Angabe des entsprechenden Grundes zu informieren. Im Falle einer nachträglichen Aberkennung der Auszeichnung erlischt zugleich auch die Erlaubnis zur Nutzung des Siegels unverzüglich.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnung über die Teilnahmegebühr wird unverzüglich nach der Anmeldung durch die Roos Consult GmbH & Co. KG gestellt. Diese Teilnahmegebühr ist binnen

14 Tagen fällig. Sollten Forderungen nicht fristgerecht beglichen werden, steht es Roos Consult frei, das Unternehmen aus dem Wettbewerb auszuschließen ohne dass dies Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Forderungen hat.

Regelung bei Kündigung der Wettbewerbsbeteiligung

Bei einer Kündigung der Wettbewerbsbeteiligung bis 4 Wochen nach Anmeldung wird dem teilnehmenden Unternehmen 60% der Teilnahmegebühr zurückerstattet, die das Unternehmen an die Roos Consult GmbH & Co. KG überwiesen hat. Eine solche Rückerstattung ist nur möglich, wenn die Befragung noch nicht begonnen wurde bzw. noch kein Audit-Termin stattgefunden hat. Bei einer Kündigung der Wettbewerbsbeteiligung, die später als 4 Wochen nach der Anmeldung erfolgt, ist eine Rückzahlung von Teilnahmeentgelten nicht mehr möglich.

Sonstige Bedingungen

Mit der Anmeldung zum Wettbewerb „Hamburgs beste Ausbildungsbetriebe 2026“ erklären die Teilnehmer, dass sie im Fall einer Auszeichnung mit einer Veröffentlichung ihres Firmennamens inkl. des aktuellen Firmenlogos einverstanden sind. Jedes teilnehmende Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass insbesondere bei der Preisverleihung Bild-, ggf. auch Ton- und Filmaufnahmen gefertigt, verbreitet und zur Schau gestellt werden. Diese Einwilligung erfolgt unentgeltlich, ist räumlich und zeitlich unbeschränkt und gilt sowohl für das Recht am Bild als auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Sie umfasst alle Medien, insbesondere aber das Recht, Aufnahmen im Print, TV-Sendungen und im Internet wiederzugeben – auch auf den Webseiten der Kooperations- und Medienpartner. Alle Unternehmen, die nicht zu den ausgezeichneten Unternehmen gehören, werden nicht genannt und bleiben anonym.

Rechtsweg

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Wettbewerb. Der Rechtsweg ist im gesamten Wettbewerb ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie etwaige Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind als solche zu bezeichnen. Die Schriftform ist auch für eine Änderung dieser Klausel bzw. für einen Verzicht der Parteien auf die Schriftform zu wahren. Mündliche Abreden außerhalb dieser Vereinbarung sind unwirksam. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Leistungs- und Erfüllungsort ist Hamburg. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich solcher aufgrund oder in Ausführung dieser Vereinbarung eingegangener Verpflichtungen, ist Lübeck.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam und undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen oder in Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden. Beruht die Ungültigkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so soll ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten treten.

Schiphorst, den 01.02.2025